



Bauen ohne Rücksicht auf Verluste?

Hintergrundtext zur Strafanzeige des ECCHR gegen Lahmeyer¹

Am 3. Mai 2010 hat das ECCHR eine Strafanzeige gegen zwei leitende Angestellte des Ingenieurbüros Lahmeyer International GmbH bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main eingereicht. Die beiden Mitarbeiter waren verantwortlich für die Planung, komplette Bauüberwachung und Inbetriebnahme des Merowe Staudamm Projektes. In der Strafanzeige wird ihnen vorgeworfen, für die Überflutung von über 30 Dörfern, die Vertreibung von über 4.700 Familien und die Zerstörung ihrer Lebensgrundlage verantwortlich zu sein.

1. Das Projekt Merowe- Staudamm mit Schattenseiten

Der Merowe-Damm ist das gegenwärtig größte Wasserkraft-Projekt auf dem Afrikanischen Kontinent. Er befindet sich am Nil, etwa 800 km nördlich (flussabwärts) der sudanesischen Hauptstadt Khartoum. Das Projekt betrifft ein Gebiet von 6364 km². Der als Mehrzweckanlage konzipierte Staudamm soll nach offiziellen Angaben die Region mit Elektrizität (durchschnittlichen 2.300 m³/s 6.000 Gigawattstunden (GWh)) versorgen und etwa 400.000 ha Land bewässern helfen.

Finanziert wird das Projekt durch die Regierungen Sudans sowie mehrerer arabischer Länder und die China Import Export Bank. Ein Konsortium mehrerer chinesischer Firmen sowie sudanesischer Subunternehmer sind am Bau ebenso beteiligt wie die französische Firma Alstom (elektro-mechanische Anlagen) und die Schweizer Firma ABB (Lieferung von Transmissionsstationen).

Zwischen 38.000 und 78.000 Betroffene

Für das Merowe-Projekt müssen tausende von Menschen umgesiedelt werden. Nach Lahmeyers und anderen, unabhängigen, Schätzungen sind zwischen 38.000 und 78.000 Menschen betroffen. Diese Kleinbauern haben bisher auf traditionelle Art und Weise ihren Obst- und Getreideanbau betrieben, indem sie die Landstriche als Ackerland nutzten, die an den Ufern des Nils gelegen sind. Diese Ackerflächen werden alljährlich in den

¹ In diesem Text wurde darauf verzichtet, die dem ECCHR vorliegenden Belege und Materialien aufzuführen. Diese können ebenso wie die juristischen Detailfragen der Strafanzeige entnommen werden, die unter: www.ecchr.eu heruntergeladen werden kann.



Sommermonaten überschwemmt und sind dadurch in den übrigen Monaten des Jahres besonders fruchtbar.

Probleme der Umsiedlung

Bereits 2002 wurde durch Präsidialdekret eine Fläche von 6364 km² für den Stausee enteignet.

Es folgten Umsiedlungsverhandlungen, die aber erfolglos blieben. Denn die Volksgruppe der Amri, die ca. 35-55km vom Staudamm entfernt siedelte, sollte in das in der Wüste liegende Wadi Al Mugadam in Bayuoda umgesiedelt werden, dessen Bodenbeschaffenheit für die Land- und Viehwirtschaft der Amri ungeeignet war und ihnen daher keine Lebensgrundlage bot. Die Volksgruppe der Manasir, die weiter flussaufwärts siedelte, hatte mit der Regierung zunächst ein Siedlungsgebiet in unmittelbarer Nähe des künftigen Stausees ausgehandelt, dieses Abkommen wurde aber von den zuständigen Behörden ignoriert. Auch die Mansir sollten dann in ein unfruchtbares Gebiet umsiedeln. Im April 2006 berichtete die Presse über öffentliche Proteste der Amri, bei denen Sicherheitskräfte gewaltsam eingriffen, so dass drei der friedlich Protestierenden zu Tode kamen. Im Ergebnis wurden weder die Amri noch die Manasir umgesiedelt.

2. Die Rolle Lahmeyers

Die gemeinsame Strafanzeige des ECCHR und eines der Geschädigten geht von einer strafrechtlichen Verantwortung der Mitarbeiter Lahmeyers für die Überschwemmungen aus, weil überzeugende Indizien dafür sprechen, dass sie in jedem Stadium des Bauprojektes dessen Fortgang gelenkt haben. Bereits 2001 erhielt Lahmeyer von der sudanesischen Regierung den ersten Auftrag für das Projekt, in dem die Firma für die Bauplanung und –überwachung der gesamten Anlage sowie für deren Inbetriebnahme verantwortlich war. Auch hat Lahmeyer die vorbereitenden Studien, technischen Kalkulationen und internationalen Ausschreibungen durchgeführt. 2002 erfolgte die Enteignung, daraufhin begannen die Umsiedlungsverhandlungen. Im April 2002 gab Lahmeyer eine Umweltwirkungsanalyse (Environmental Assessment Report) heraus, in der die Berater feststellen, dass 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn nicht einmal ein Umsiedlungsplan existierte.



Von diesem Zeitpunkt an wussten die verantwortlichen Mitarbeiter der Firma Lahmeyer, dass es Probleme bei den Umsiedlungen gab. Als langjährig und international erfahrene Firma im Staudammbau muss ihnen auch bewusst gewesen sein, dass nach internationalen Standards der Bau eines Staudamms nicht ohne die Verständigung mit der betroffenen Bevölkerung über die Umsiedlungen erfolgen darf. Dennoch initiierte die Firma die Bauarbeiten. Daraufhin warnten Organisationen wie Corner House, das International Rivers Network oder die Gesellschaft für bedrohte Völker in den Jahren 2004 und 2005 wiederholt vor der Gefahr der gewaltsamen Vertreibung der von dem Staudamm betroffenen Gemeinden.

3. Die konkreten Tathergänge 2006 / 2008-9

Überschwemmung des Siedlungsgebietes der Amri August 2006

Im Dezember 2005 wurde der Hauptarm des Flusses geschlossen und das Wasser über einen schmaleren Nebenfluss abgeleitet. Im April 2006 waren die Umsiedlungen der Amri noch immer nicht erfolgt; auf die öffentlichen Proteste reagierten die Sicherheitskräfte mit gewaltsamen Übergriffen; die Organisation International Rivers Network konfrontierte die Firma Lahmeyer am 27.4.2006 mit diesen Vorkommnissen. Im August 2006 kam es wie jedes Jahr zu den sommerlichen Hochwassern, nur dieses Mal konnte das Wasser nicht abfließen, weil der Hauptflussarm gesperrt war. Das Siedlungsgebiete der Amri wurde überflutet, über 2.740 Familien mussten innerhalb weniger Tage ihre Häuser Hals über Kopf verlassen, ihre Herden, Vorräte und Hab und Gut mussten sie zurücklassen – sie waren weder vorgewarnt noch evakuiert worden. 700 Häuser in 12 Dörfern wurden zerstört, 380 weitere Häuser schwer beschädigt und unbrauchbar; die gesamten Ernten, Acker- und Weideland im Umkreis von 12 Dörfern wurden überschwemmt, 12.000 Stück Vieh getötet, deren Kadaver in den folgenden Wochen im Wasser schwammen und die Gefahr von Infektionen massiv erhöhten. Die Organisation der Betroffenen „The Amri Committee“ schätzt den Schadensumfang auf insgesamt 6,2 Millionen US Dollar.

Wie war es dazu gekommen?

Jedes Jahr in den Monaten Juli und August kommt es an den Nilufeln zu Hochwassern, die die Uferlandstriche überschwemmen, welche in den übrigen Monaten des Jahres als besonders fruchtbares Acker- und Weideland genutzt werden. Als jedoch im Dezember 2005 einer der beiden Flussarme, in die sich der Nil an der Stelle des Merowe-Staudamms teilt,



geschlossen wurde, führte dies im folgenden Sommer dazu, dass die saisonalen Hochwasser nicht mit gleicher Kapazität abgeführt werden konnten, das Wasser staute sich bis auf die Höhe der Siedlungen. Interessant ist, dass in diesem Sommer 2006 Wassermengen von 11.000 m³/s gemessen wurden, während der beschuldigte Ingenieur der Firma Lahmeyer in einem Fachartikel angibt, dass die Staudammanlage auf Spitzendurchflüsse von bis zu von 19.900 m³/s ausgerichtet gewesen sein soll.

Der UN-Sonderberichterstatte für angemessenes Wohnen, Miloon Kothari, untersuchte diese Vorkommnisse und forderte Lahmeyer im August 2007 wegen der Gefahr von Vertreibungen in Folge von Überflutungen zum Baustopp auf.

Überschwemmungen des Siedlungsgebietes der Manasir 2008-9

Lahmeyer setzte dennoch die Bauarbeiten bis zum April 2008 fort, als der Staudamm geschlossen und in Betrieb genommen wurde. Nach und nach begann sich der See aufzustauen; im Juli 2008 wurden die ersten Häuser der Manasir erreicht und das Wasser stieg weiter, bis der Stausee im Januar 2009 seine Gesamtgröße von ca. 800 km² erreicht hatte. Insgesamt wurden mehr als 15.000 Menschen betroffen, die Häuser in mindestens 22 Dörfern beschädigt oder zerstört, ebenso die dazugehörigen Felder, Plantagen und Weiden. Mindestens 170.000 Schafe, Ziegen, Esel und Rinder ertranken, neben Wohnhäusern wurden 18 grund- und 2 höhere Schulen, 20 medizinische Versorgungseinrichtungen und zahlreiche Moscheen zerstört, ebenso wie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der Wasserversorgung.

4. Politischer Hintergrund - prekäre Menschenrechtssituation im Sudan

Dies ist das Ergebnis des Zusammenwirkens eines deutschen Unternehmens, das offenbar ein lukratives Geschäft über das Wohl Tausender Betroffener stellte, und einer Regierung, die in undemokratischer Weise die Rechte der Betroffenen unterdrückt.

Nach einhelliger Meinung von anerkannten Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch und auch staatlichen Berichten wie dem US State Department Human Rights Report ist der Sudan kein Rechtsstaat. Menschen- und Bürgerrechte werden regelmäßig missachtet. Im März 2009 hat der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag Haftbefehl gegen den sudanesischen Staatspräsidenten Al-

Bashir wegen Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen erlassen. Ihm wird vorgeworfen, durch Planung und Koordination in den Jahren 2003-2008 für Morde, Vergewaltigungen, Folter, Plünderung und Vertreibung von Zivilisten in großem Umfang in der südsudanesischen Provinz Darfur verantwortlich zu sein. Obwohl Meinungs- und Demonstrationsfreiheit in Art. 39 und 40 der Verfassung von 2005 garantiert sind, werden insbesondere Journalisten, Menschenrechtler und Demonstranten durch Sicherheitskräfte eingeschüchtert, werden willkürlich verhaftet und gefoltert. Auch bei einer friedlichen Demonstration gegen den Merowe-Damm im April 2006 töteten Sicherheitskräfte der Regierung drei Personen und verhafteten und verletzten viele weitere Demonstranten. Auf gerichtlichen Schutz können sich die Bürger nicht verlassen. Die für den Merowe Staudamm verantwortliche Behörde, "Dam Implementation Unit" (DIU), untersteht direkt dem Präsidenten Al-Bashir. Sie verfügt nicht nur über eigene Sicherheitskräfte, sondern genießt auch Immunität.

5. Symptomatischer Fall für die Gefährdung von Menschenrechten bei Infrastruktur-Projekten

Nach Ansicht des ECCHR ist dieser Fall symptomatisch für die Gefahren, die von großen Infrastrukturprojekten für die Menschenrechte ausgehen. Derartige Projekte sollen der Entwicklung des jeweiligen Landes dienen und damit auch der lokalen Bevölkerung zu Gute kommen. Jedoch beachten autoritäre Regime wie das sudanesisches unter Präsident Al-Bashir nur selten die sozialen und ökologischen Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung. Das Unternehmen Lahmeyer und seine Verantwortlichen können sich nicht darauf berufen, dass die sudanesisches Regierung allein für die Umsiedlung verantwortlich gewesen sei und Lahmeyer lediglich im Auftrag und mit Genehmigung der Regierung gehandelt habe. Aus strafrechtlicher Sicht geht es hier nicht um übliche Risiken, die Großprojekten innewohnen und möglicherweise hinzunehmen sind, sondern es geht um die vermeidbare Verletzung konkreter Rechtsgüter, für die die Mitarbeiter Lahmeyers unmittelbar Verantwortung tragen. In für die Menschenrechte prekären Situationen wie im Sudan können sich Unternehmen nicht allein auf die Vertragserfüllung berufen. Die Strafanzeige soll verdeutlichen, dass Unternehmen in jedem Stadium eines Projektes prüfen müssen, ob durch ihre Tätigkeit die Rechte anderer verletzt werden. Projekte in Kooperation mit einem Regime, das



Menschenrecht verachtet, sind menschenrechtliche Risikosituationen, die an die Risikoprüfung besonders hohe Anforderungen stellen.

Die Verletzung von Menschenrechten

Zahlreiche fundamentale Menschenrechte sind hier massiv verletzt worden.

Das **Recht auf Nahrung** – als Kern des Rechts auf angemessenen Lebensstandard -, Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Art. 11 Abs. 1, 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), umfasst zum einen die *Verfügbarkeit* und zum anderen den *Zugang* zu Nahrung. Zu den *Unterlassungspflichten* gehört zur Sicherstellung der Verfügbarkeit den privaten Zugang zu respektieren und darüber hinaus, die Zerstörung vorhandener Nahrungsmittel oder Nahrungsmittelinfrastrukturen zu verhindern. Die Überflutung und Unbrauchbarmachung von landwirtschaftlich nutzbarem Land verletzt daher das Recht auf Nahrung.

Das **Recht auf angemessene Unterkunft**, Art. 25 AEMK, Art. 11 IPwskR, Art. 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) beinhaltet die Verfügbarkeit einer Unterkunft, die bewohnbar ist, Sicherheit bietet, Zugang zu Energiequellen und Trinkwasser anbietet und kulturell akzeptabel ist. Daraus ergeben sich *Unterlassungspflichten*, die Zwangsräumung oder Vertreibung verbieten.

Die **Rechte der Kinder auf Bildung, Schutz vor Gewalt und entwicklungsfördernden angemessenen Lebensstandard** (Art. 26 AEMR; Art. 13 IPwskR; Art. 19, 27, 28 UN-Kinderrechtskonvention) sind verletzt, denn zahlreiche Kinder wurden obdachlos und damit schutzlos, ihre Schulen wurden zerstört. Auch das **Recht auf Freizügigkeit** und freie Wahl des Wohnsitzes (Art. 13 AEMR; Art. 12 Abs. 1 IPbpR), ist verletzt, sowie das **Recht auf Eigentum** (Art. 17 AEMR; Art. 11 IPwskR und Art. 27 IPbpR).

Die Überflutung und Vertreibung bedeutete für Tausende den Verlust ihrer bisherigen Existenzgrundlage. Darin liegen Verletzungen des **Rechts auf Sicherheit** der Person (Art. 3 AEMR; Art. 9 Abs. 1 IPbpR); des **Rechts auf Arbeit** (Art. 23 AEMR; Art. 6 IPwskR), des Rechts auf ungestörtes **Privat- und Familienleben** und **unverletzliche Wohnung** (Art. 12 AEMR; Art. 17 Abs. 1 IPbpR). Die Zerstörung von medizinischen Einrichtungen verletzt das **Recht auf Gesundheit** und angemessene ärztliche Versorgung, (Art. 25 AEMR; Art. 12 Abs. 1 IPwskR), denn dieses umfasst die Zugänglichkeit des Gesundheitssystems und verbietet die



Zerstörung der Gesundheitsinfrastruktur.

6. Verantwortung Deutschlands - Zuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden

Die Bundesrepublik Deutschland hat die genannten Konventionen ratifiziert und ist demnach verpflichtet, den darin enthaltenen Rechten Wirksamkeit zu verleihen (vgl. etwa Art. 2 IPbpR, Art. 2 IPwskR, Art. 4 Kinderrechtskonvention). Die so genannten staatlichen Schutzpflichten umfassen den effektiven Rechtsschutz und die Verpflichtung zur strafrechtlichen Ahndung von Menschenrechtsverletzungen, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach festgestellt hat.²

Haften Unternehmen für Menschenrechte?

Die rechtswissenschaftliche Diskussion und Rechtsprechung zur Frage, ob und inwieweit Unternehmen und ihre Vertreter durch internationale Menschenrechte gebunden sind, ist in Bewegung. Unternehmen verfügen in Staaten mit schwachen Volkswirtschaften und wenig ausgeprägtem Rechtsstaat oft über große politische und ökonomische Macht. Angesichts ihrer tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf die Sozial- und Umweltbedingungen in diesen Ländern wird zunehmend eine Haftung von Unternehmen sowie ihren Vertretern nach internationalen Menschenrechtsstandards gefordert.³

Der UN-Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, hat ein Verantwortungsrahmenwerk - das „protect, respect and remedy-framework“ - entworfen. Die überwältigende internationale Anerkennung dieser Pflichten-Systematik gibt ihr den Status eines internationalen Standards.⁴ In ihr ergänzen sich die Verantwortung der Unternehmen für

² Siehe etwa: *Opuz v. Turkey*, ECHR, 9 June 2009, § 128., *L.C.B. v. the United Kingdom*, ECHR, 9 June 1998, § 36, *Reports 1998-III*, *Osman v. the United Kingdom*, ECHR, 28 October 1998, § 115, *Reports 1998-VIII*. *Papamichalopoulos v. Griechenland* 1996 330-B EGMR, S. 36.

³ Vgl. zur wissenschaftlichen Diskussion beispielhaft Nowrot, Karsten, *Nu sag' wie hat du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen*, Friedenswarte 79, 1-2/2004, S. 140, oder Teubner, Gunther, und Fischer-Lescano, Andreas, *Wandel der Rolle des Rechts in Zeiten der Globalisierung: Fragmentierung, Konstitutionalisierung und Vernetzung globaler Rechtsregimes*, in: Junichi Murakami, Marutschke und Riesenhuber (Hg.), *Globalisierung und Recht*, Berlin/New York 2007, S. 3-56. Im Bereich der Rechtsprechung sind insbesondere die Entwicklungen in der Praxis mehrerer US-Obergerichte im Rahmen der Rechtsprechung unter dem Alien Tort Claims Act von Bedeutung.

⁴ Dieses Rahmenwerk hat breite Zustimmung erfahren und wird mittlerweile von zahlreichen Regierungen für weitere Schritte der Umsetzung in nationales Recht zugrunde gelegt, vgl. etwa das norwegische „White paper on Corporate responsibility“, die Anhörungen des gemeinsamen parlamentarischen Komitees in Großbritannien, Eingabe der südafrikanischen Menschenrechtskommission im Rahmen der nationalen Überprüfung von Bilateralen Investitionsverträgen. Schweden hat seine EU-Ratspräsidentschaft der Umsetzung

die Achtung der Menschenrechte mit einer staatlichen Verpflichtung, die Achtung der Menschenrechte durchzusetzen und den Opfern Rechtsschutz zu gewähren.⁵

Das Problem der „extraterritorialen Jurisdiktion“

Muss sich ein Unternehmen auch im Ausland an Menschenrechte halten? Muss die deutsche Justiz auch die Straftaten Deutscher im Ausland verfolgen? Diese Fragen umschreiben die Problematik der so genannten extraterritorialen Jurisdiktion. Die internationale Rechtsdiskussion dazu ist lebhaft; Einigkeit besteht aber darüber, dass jedenfalls im Bereich des Strafrechts die Anwendung des Rechts eines Staates auf extraterritoriale Sachverhalte zulässig ist.⁶ Auch im deutschen Strafrecht (§ 7 StGB) ist die Strafverfolgung für Auslandstaten vorgesehen, jedenfalls dann, wenn ein deutsches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Der UN-Sonderbeauftragte John Ruggie hat diese Auslegung der extraterritorialen Jurisdiktion bestätigt und darauf hingewiesen, dass sich die Frage eines Souveränitätskonflikts hier nicht stellt, denn es gehöre selbstverständlich zu den Rechten und Pflichten eines Staates, gegen kriminelle Handlungen seiner Bürger vorzugehen. Darüber hinaus erklärt Ruggie, warum die extraterritoriale Jurisdiktion – insbesondere für Sachverhalte in Staaten, in denen die staatlichen Institutionen keinen effektiven Rechtsschutz bieten – notwendig ist: *„(...) Und so haben wir nun die eigenartige Situation, dass Heimatstaaten einerseits Investitionen im Ausland fördern – extraterritorial, wenn man so will – oft in konfliktbelasteten Regionen, wo bekanntermaßen üble Dinge geschehen, während sie andererseits von Unternehmen keine Sorgfaltspflichten einfordern mit der Begründung, dies sei extraterritoriale Jurisdiktion. Dieser Status quo dient weder den Opfern unternehmerischer Menschenrechtsverletzungen, noch den Gastgeber-Staaten, die womöglich*

dieses Rahmenwerkes gewidmet; in einem OECD-Verfahren hat sich die Regierung von Großbritannien auf diesen Rahmen bezogen wie auch der UN Sonderberichterstatter für die nachteiligen Auswirkungen toxischer Stoffe auf die Menschenrechte, Okechukwu Ibeanu, im Rahmen seiner Schlussfolgerungen zu dem berüchtigten Giftmüllverklappungsfall Trafigura. (Opening Remarks by Professor John G. Ruggie, to the Consultation on operationalizing the framework for business and

human rights presented by the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises Palais des Nations, Geneva

5-6 October 2009, <http://www.business-humanrights.org/Documents/Ruggie-speech-to-Geneva-consultation-Oct-2009.pdf>)

⁵ A/HRC/11/13, para. 56ff

⁶ Miriam Saage-Maaß, Menschenrechte und transnationale Unternehmen – werden die bestehenden Menschenrechtskonzeption und Rechtsmittel den Realitäten gerecht?, in: Sandkühler (Hg.), Menschenrechte in die Zukunft denken, Schriftenreihe des Zentrums für europäische Rechtspolitik, Band 56, Baden-Baden 2009, S. 159, 178

nicht die Kapazität haben, mit den Konsequenzen umzugehen, noch den Unternehmen, die Betriebsstörungen zu fürchten haben oder sich auch einem jahrelangen Verfahren nach dem Alien Tort Statute ausgesetzt sehen könnten; er dient auch nicht dem Heimatstaat selbst, dessen guter Ruf auf dem Spiel steht.”⁷

Auch Olivier de Schutter, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, erklärt die extraterritoriale Jurisdiktion für notwendig, um transnational agierende Unternehmen über ihre Heimatstaaten haftbar zu machen. Dies sei jedenfalls immer dann notwendig, wenn die Gastgeber-Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die von Unternehmen verursacht wurden, effektiven Rechtsschutz und rasche Abhilfe zu bieten.⁸ Er weist außerdem zu Recht auf die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen hin, die mittlerweile praktische Autorität und eine Vorbildfunktion für die Interpretation dessen erlangt haben, was allgemein als Verantwortungsbereich und –umfang transnationaler Unternehmen zu beschreiben ist. Im Kapitel über „concepts and principles“ wird ausdrücklich erklärt: „*Da der Aktionsradius multinationaler Unternehmen sich über die ganze Welt ausbreitet, sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich ebenfalls alle Länder umfassen. Regierungen, die die Leitlinien beachten, ermutigen die Unternehmen auf ihrem Staatsgebiet, die Leitlinien zu beachten wo immer sie tätig sind, wobei die besonderen Umstände des Gaststaates immer zu berücksichtigen sind.*“⁹

⁷ Eigene Übersetzung des Originals: “*What message should home countries send the victims of corporate-related human rights abuses in those situations? Sorry? Good luck? Or that, at a minimum, we will work harder to ensure that companies based in our jurisdictions do not contribute to the human rights abuses that so often accompany such conflicts, and to help remedy them when they do occur? Surely the last is preferable. (...) And so we have the oddity of home states promoting investments abroad—extra-territorially, if you will—often in conflict affected regions where bad things are known to happen, but not requiring adequate due diligence from companies because doing so may be perceived as exercising extra-territorial jurisdiction. This status quo does no favors to victims of corporate-related human rights abuse; to host governments that may lack the capacity for dealing with the consequences; to companies that may face operational disruptions or find themselves in an Alien Tort Statute suit for the next decade; or to the home country itself, whose own reputation is on the line.*” <http://www.reports-and-materials.org/Ruggie-presentation-Stockholm-10-Nov-2009.pdf>

⁸ Olivier de Schutter, Extraterritorial Jurisdiction as a tool for improving the Human Rights Accountability of

Transnational Corporations, December 2006, <http://198.170.85.29/Olivier-de-Schutter-report-for-SRSG-re-extraterritorial-jurisdiction-Dec-2006.pdf>

⁹ Concepts and principles, para. 2: “*Since the operations of multinational enterprises extend throughout the world, international cooperation in this field should extend to all countries. Governments adhering to the Guidelines encourage the enterprises operating on their territories to observe the Guidelines wherever they operate, while taking into account the particular circumstances of each host country.*”



Nach all dem ist die Strafverfolgung durch deutsche Behörden hier nicht nur zulässig, sondern auch geboten.

7. Schlussfolgerung

Ahndung strafbaren Unrechts

Die Taten, die hier angezeigt sind, verlangen nach strafrechtlicher Ahndung angesichts der ganz erheblichen Schwere und des Ausmaßes der Menschenrechtsverletzungen und des entstandenen Schadens. Schwerwiegend ist außerdem, dass die Verantwortlichen im Bewusstsein der Risiken und Konsequenzen eine Wiederholungstat begangen haben.

Die Strafverfolgung muss durch die deutschen Behörden erfolgen, denn im Sudan lassen die verfahrensrechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ein rechtsstaatliches Verfahren gänzlich unrealistisch erscheinen: die Regierung von Staatspräsident Al-Bashir wird zahlreicher Menschenrechtsverletzungen beschuldigt; sie hat das Merowe-Staudammprojekt zu ihrer Priorität erklärt und der beauftragten Behörde Immunität gewährt; Kritiker des Projekts wurden mit gewaltsamen Übergriffen und illegalen Verhaftungen zum Schweigen gebracht.

Interessen deutscher Entwicklungspolitik und Außenwirtschaftsförderung

Die Menschenrechte nehmen in den Außenbeziehungen Deutschlands nach Ansicht der neuen bundesdeutschen Regierungskoalition eine ganz zentrale Stelle ein. „Die Glaubwürdigkeit Deutschlands steht in direktem Zusammenhang mit dem konsequenten Eintreten für die Menschenrechte in der Außen- und Entwicklungspolitik.“ (S. 125 des Koalitionsvertrages 2009) ‚Und Außenwirtschaftspolitik‘, möchte man ergänzen, denn letztere soll nach jüngsten Äußerungen des Ministers Niebel immer stärker in die Entwicklungspolitik integriert bzw. mit dieser verzahnt werden.

Zugleich verpflichtet sich die Bundesregierung gemäß ihrer Darstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) dazu, auf die Durchsetzung von Sozialstandards in so genannten Entwicklungsländern zu dringen.¹⁰ Sozialstandards sind aber nichts anderes als international anerkannte (wirtschaftliche und soziale) Menschenrechte. Weiter heißt es: Deutsche Unternehmen sollen durch

¹⁰ <http://www.bmz.de/de/themen/wirtschaft/sozialstandards/index.html>



verantwortungsvolle Unternehmensführung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auch im Ausland gerecht werden.¹¹ Will sich die Bundesregierung nicht in Widersprüche verstricken, so muss sie anerkennen, dass der direkteste Beitrag, mit dem sie die Sozialstandards in Drittländern durchsetzen kann, die Verpflichtung deutscher Unternehmen auf die Menschenrechte ist, wozu auch Strafverfolgung bei Zuwiderhandlung gehört. Passend dazu heißt es wieder seitens des BMZ: *„Gerechtigkeit und Solidarität sind Grundwerte des menschlichen Lebens: Keiner darf wegsehen, wenn in einem anderen Land unmenschliche Verhältnisse herrschen – wir sind nicht nur für das verantwortlich, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“*¹² Dies gilt auch für deutsche Strafverfolgungsbehörden, denn keiner darf wegsehen, wenn deutsche Unternehmen sich mitschuldig machen an Menschenrechtsverletzungen.

¹¹ <http://www.bmz.de/de/themen/wirtschaft/sozialstandards/unternehmensfuehrung/index.html>

¹² <http://www.bmz.de/de/ziele/grundsaeetze/index.html>